

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele

Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi Massimo Moser

Andrea Tinti Michael Schieder

Stephanie Vigl Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:	51
vom:	2020-04-17
Autor:	Peter Winkler

An alle unsere Kunden mit Mwst.-Nummer

Covid-19: Förderungen zur wirtschaftlichen Erholung des Landes Südtirol

Um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise für Familien und Unternehmen bestmöglich abfedern zu können, hat die Landesregierung ein Abkommen zwischen den drei führenden Südtiroler Banken und den Garantiegenossenschaften ermöglicht, um sowohl den Familien als auch den Betrieben Liquidität zu verschaffen.

Im Folgenden möchten wir auf die Förderungen für Unternehmen und Freiberufler eingehen und verweisen auf die Homepage <https://neustart.provinz.bz.it/>, wo die Unterstützungsmaßnahmen abrufbar sind.

Neben den Südtiroler Förderungen gibt es auch noch die Staatlichen Förderungen¹, welche wir kurz unter Punkt 3 zusammenfassen.

1 Verlustbeiträge für Kleinunternehmen und -Freiberufler

Wie bereits mitgeteilt², können die Unternehmen und Freiberufler das Online-Ansuchen mittels SPID stellen. Die Ansuchen können vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens, aber auch von einer dazu delegierten Person eingereicht werden. Dazu ist es nötig, im persönlichen Bereich [myCIVIS unter "Mein Profil"](#) eine Vollmacht zu erstellen. Auch dafür benötigen man einen SPID.

Die Zuschüsse³ sind für folgende Sektoren bestimmt: Handwerk, Industrie, Handel, Dienstleistungen, Gastgewerbe.

Voraussetzung:

- Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in den Monaten März, April oder Mai 2020 im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres. Der Beitrag ist samt Zinsen zurückzuzahlen, wenn im Gesamtjahr 2020 nicht mindestens 20% Umsatzrückgang stattfindet.
- Der Umsatz entspricht der Summe der ausgestellten Rechnungen, Belege, Quittungen und Tageseinnahmen ohne MwSt. - alle unabhängig vom Inkasso.

1 Gesetzesdekret Nr. 18/2020 „cura Italia“ und Gesetzesdekret Nr. 23/2020 „decreto Liquidita“

2 Vgl. unser Rundschreiben Nr.49/2020 vom 14.04.2020

3 http://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_svid=1036124

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA
Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

- Für Antragsteller, welche die Tätigkeit 2019 begonnen haben ist kein Nachweis eines Umsatzrückganges erforderlich. Sie müssen aber einen Umsatz von durchschnittlich mindestens 1.000,00 € pro Tätigkeitsmonat bis Ende Februar 2020 erreicht haben.

Ausmaß des Beitrages:

- 3.000,00 € für Antragsteller, welche die Tätigkeit im Jahre 2019 begonnen haben;
- 5.000,00 € für Antragsteller, die im Jahr 2019 bis zu zwei Personen beschäftigt haben;
- 7.500,00 € für Antragsteller, die im Jahr 2019 mehr als zwei und bis zu vier Personen beschäftigt haben;
- 10.000,00 € für Antragsteller, die im Jahr 2019 mehr als vier und bis zu fünf Personen beschäftigt haben.

Begünstigt sind: Freiberufler, Selbständige, Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften, die in Südtirol eine Tätigkeit ausüben, welche:

1. Die **Tätigkeit** ist vor dem 23. Februar 2020 aufgenommen worden.
2. Im letzten verfügbaren Geschäftsjahr wurde ein **besteuerbares Einkommen** von maximal 50.000,00 € erzielt, 85.000,00 € für Gesellschaften mit mehr als einem Gesellschafter und für Familienunternehmen.*
3. Im letzten verfügbaren Geschäftsjahr wurde ein **Umsatz** von mindestens 10.000,00 € erreicht.
4. Im Jahr 2019 wurden maximal fünf **Mitarbeiter** in Vollzeit beschäftigt (in Jahresarbeitseinheiten auf das gesamte Unternehmen angegeben. Umfasst die Angestellten, für das Unternehmen tätige Personen, mitarbeitende Eigentümer sowie Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit im Unternehmen ausüben. Lehrlinge sind nicht zu berücksichtigen).

***Das steuerbare Einkommen entspricht:**

- Bei Einzelunternehmen der Gesamtsumme der steuerbaren Einkommen laut den jeweiligen Übersichten zur Einkommensermittlung aus kontinuierlich ausgeübter freiberuflicher oder unternehmerischer Tätigkeit (Übersichten RG, RE, RF und LM).
- Bei Gesellschaften das steuerbare Gesamteinkommen zuzüglich der in Abzug gebrachten Co.co.co. Vergütungen der Gesellschafter.
- Für Unternehmen, welche die Tätigkeit im Laufe des Jahres 2019 begonnen haben, wird eine Schätzung des im Jahre 2019 erzielten Einkommens herangezogen

2 Sofortkredite bzw. Stundung und Verlängerung bestehender Bankdarlehen

Zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags müssen alle folgenden Subjekte in bonis sein und dürfen keine als wertgeminderte Risikopositionen klassifizierten Schuldtitel aufweisen, die in uneinbringliche Kredite, wahrscheinliche Ausfälle, überfällige Risikopositionen und/oder beeinträchtigte Überziehungskredite zu klassifizieren sind, mit Ausnahme von Anomalien, die für eine Garantie/Rückbürgschaft aus dem Garantiefonds ex. L 662/96 in Frage kommen.

Begünstigt sind:

- Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen, die die Anforderungen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für KMU erfüllen, und welche durch die Dekrete des Ministeriums für produktive Tätigkeiten und des Ministeriums für land- und forstwirtschaftliche Politik festgelegt wurden, im Unternehmensregister eingetragen sind und zum 9. März 2020 ihren Hauptsitz oder ihre Produktionsstätte in der Provinz Bozen haben.

- Größere Unternehmen, die innerhalb der von der Europäischen Union festgelegten Größenbeschränkungen für subventionierte Interventionen der im Investitionsregister eingetragenen

Europäischen Investitionsbank (EIB) hineinfallen **zugunsten der Klein- und Mittelunternehmen**, eingetragen in das Handelsregister, welche ihren Sitz oder ihre Produktionsstätte am 9. März 2020 in der Provinz Bozen haben.

- Freiberufler und Gesellschaften von Freiberuflern sowie Selbständige, die zum 9. März 2020 ihren Wohnsitz in der Provinz Bozen haben.

Es kann um folgende Förderungen zur Schaffung neuer Liquidität angesucht werden⁴:

2.1 Unternehmen-Sofortkredit bis zu 35.000 Euro

Alle interessierten Unternehmen und Freiberufler erhalten bei den Banken einen Sofortkredit. Die Laufzeit beträgt insgesamt 5 Jahre, wobei die ersten beiden Jahre zum Null-Zins-Tarif laufen. Das erste Jahr übernimmt die Bank die Zinsen, das zweite Jahr das Land. Ab dem dritten Jahr beträgt der Zinssatz 1,25%. Dies entspricht einem durchschnittlichen fixen Zinstarif von 0,75% für 5 Jahre. Zusätzliche Spesen oder Aufschläge sind ausgeschlossen. Die Kapitalrückzahlung beginnt erst im zweiten Jahr.

Das Darlehen wird von den beiden Garantiegenossenschaften Südtirols, Confidi und Garfidi, zu 90% besichert und über ein vereinfachtes Verfahren innerhalb weniger Tage abgewickelt. Kunden wenden sich dafür direkt an ihre Bank.

2.2 Stundungen und Verlängerung bestehender Bankdarlehen

Die drei größten Südtiroler Banken werden unmittelbar alle bestehenden Darlehensverträge stunden und verlängern. Diese Maßnahme entlastet Familien und Unternehmen sofort.

2.3 Vorfinanzierung für Kredite bis 800.000 Euro

Die Konditionen für die Kredite zwischen 35.000 Euro und 800.000 Euro werden mit den Banken erst fixiert, sobald das staatliche Dekret Klarheit schafft. In der Zwischenzeit erhalten Unternehmen eine 6-monatige Vorfinanzierung zum Null-Zins-Tarif für Kredite bis 800.000 Euro.

2.4 Stundung der Darlehen aus dem Rotationsfonds für die Wirtschaft

Unternehmen aller Wirtschaftssektoren können eine Stundung bis zu 24 Monaten der Rückzahlung der Kapitalraten von geförderten Darlehen oder Leasingfinanzierungen aus dem Rotationsfonds für die Wirtschaft (LG 15. April 1991, Nr. 9) beanspruchen. Die Stundung kann sich im Falle von Darlehen auf vier Semesterraten und 24 Monatsraten im Falle von Leasingfinanzierungen ab dem Inkrafttreten des Gesetzesdekretes vom 17. März 2020, Nr. 18 beziehen und hat eine entsprechende Verlängerung der Laufzeit des Darlehens bzw. der Leasingfinanzierung zur Folge. Der finanzielle Vorteil, der dem verspäteten Eingang des Kapitalanteiles des Landes entspricht, gilt als Beihilfe. Voraussetzung für die Gewährung der Stundung ist eine Mitteilung mit dem positiven Gutachten des Kreditinstitutes bzw. der Leasinggesellschaft, mit dem der Darlehens- bzw. Leasingvertrag abgeschlossen wurde, welche innerhalb 31.12.2020 einzureichen ist. Ansprechpersonen:

- Tourismus: Ivo Degiorgis, Tel. +39 0471 413764
- Handwerk: Elena Lucio, Tel. +39 0471 413650
- Handel: Astrid Götsch, Tel. +39 0471 413768
- Industrie: Claudia Busellato, Tel. +39 0471 413700

2.5 Vereinfachungen bei der Auszahlung von Beiträgen

Im Sinne der weitgehendsten Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren kann die Auszahlung der Beiträge für sämtliche Förderschienen (Landesgesetze vom 13. Fe-

⁴ <https://neustart.provinz.bz.it/bankkredite-und-darlehen.asp>

bruar 1997, Nr. 4, in geltender Fassung, und vom 28. November 1973, Nr. 79) auf Grund einer zusammenfassenden Aufstellung der bestrittenen Ausgaben erfolgen. Der Aufstellung, aus welcher die wesentlichen Elemente der Ausgabenbelege hervorgehen müssen, wird eine Erklärung des Antragstellers beigelegt, die bescheinigt, dass die oben genannten Ausgaben bestritten wurden.

2.6 Vereinfachungen bei den Regeln

Betriebliche Investitionen, die im Rahmen der Wettbewerbsverfahren 2019 gefördert wurden bzw. 2020 gefördert werden, gelten als termingerecht getätigt, wenn im entsprechenden Jahr auch nur die Bestellung derselben erfolgt (vorher auch mindestens 20% Anzahlung). Dies gilt nicht für den Tourismus.

Die Sanktionen im Falle der nicht Erreichung eines Mindestprozentsatzes der zur Förderung zugelassenen Ausgaben werden ausgesetzt (Reduzierung Beitrag bei betrieblichen Investitionen, auch Skigebiete, Ausschluss für 2 Jahre bei Internationalisierung). Dies betrifft nicht den Tourismus.

Bereits getätigte Ausgaben für Initiativen, die nicht stattgefunden haben, werden trotzdem gefördert. Es handelt sich um Messeteilnahmen (hier dehnen wir die Typologie der zulässigen Ausgaben aus), Weiterbildungsinitiativen, andere Veranstaltungen laut Landesgesetz Nr. 79/73.

Die Kategorie der „neuen Unternehmen“ sowie der „Übernahme von Unternehmen“, für welche die Darlehen zur Liquiditätsbeschaffung möglich sind, wird ausgedehnt.

Ansprechpersonen:

- Tourismus: Hansjörg Haller, Tel. +39 0471 413780
- Handwerk: Elena Lucio, Tel. +39 0471 413650
- Handel: Astrid Götsch, Tel. +39 0471 413768
- Industrie: Claudia Busellato, Tel. +39 0471 413700

3 Staatliche Unterstützungsmaßnahmen

Wie bereits mitgeteilt, gibt es außer den Förderungen auf lokaler Ebene auch noch die staatlichen Förderungen zur Liquiditätsbeschaffung.

3.1 Stundungen und Verlängerung bestehender Finanzierungen, Darlehen und Leasings

Mit dem Gesetzesdekret "Cura Italia"⁵ wurde ein außerordentlicher Aufschub für Darlehen und Finanzierungen gewährt, um Kleinst-, Klein- und Mittelbetrieben⁶ und Freiberufler⁷ mit Sitz in Italien zu helfen.

Insbesondere ist vorgesehen, dass:

- vereinbarte Krediteröffnungen, die "bis auf Widerruf" gewährt wurden, und Vorfinanzierungen bestehend zum 29.2.2020 können bis zum 30.9.2020 weder ganz noch teilweise widerrufen werden;
- Kreditrückzahlungen, welche nicht in Raten vor dem 30.9.2020 fällig sind, werden zusammen mit den Zusatzvereinbarungen ohne Formalitäten bis zum 30.9.2020 zu

⁵ Art. 56 des Gesetzesdekretes 18/2020

⁶ Kleinst-, Klein- und Mittelbetrieben, definiert von der Europäischen Kommission vom 06.05.2003 Nr. 2003/361/EU – also jene Betriebe welche

- weniger als 250 Mitarbeiter haben
- einen jährlichen Umsatz nicht über 50 Millionen Euro bzw. eine jährliche Bilanzsumme nicht über 43 Millionen Euro aufweisen

⁷ Definiert vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen

denselben Bedingungen aufgeschoben.

- die Zahlung von Leasingraten, die vor dem 30.9.2020 fällig werden, bzw. die Raten für Darlehen und anderen Finanzierungen bis zum 30.9.2020 ausgesetzt werden.

Zu diesem Zweck muss ein spezielles Formular bei der Bank eingereicht werden.

Zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags müssen die Subjekte „in bonis“ sein, d.h. ihre Schuldenposition muss regulär sein.

3.2 Garantierte Finanzierungsauszahlung

Das Liquiditätsdekret (“Decreto Liquidità”⁸) führte eine Reihe von Maßnahmen ein, die darauf abzielen, bis zum 31.12.2020 für Unternehmen und Freiberuflern die Verfahren zu erleichtern bzw. das Kreditvolumen zu erhöhen, welches von Banken und anderen Finanzintermediären durch die Gewährung staatlicher Garantien vergeben werden.

3.2.1 Begünstigte

Alle Unternehmen mit bis zu 499 Beschäftigten können die Bestimmungen in Anspruch nehmen; ausgenommen sind jene, welche als „notleidende Position“ im Sinne der Bankenvorschriften eingestuft sind.

3.2.2 Maximal garantierter Betrag

Der Höchstbetrag, der pro Unternehmen garantiert werden kann, beträgt 5 Millionen Euro.

3.2.3 Prozentualer Anteil der Garantie für die Deckung

Der Prozentsatz der direkten Garantieübernahme durch den Staat beträgt 90% bei Finanzierungen mit folgenden Merkmalen:

- ein Betrag, der den höheren der folgenden Beträge nicht übersteigt:
 - 25% des Umsatzes des Begünstigten im Jahr 2019;
 - Verdoppelung die jährliche Lohnsumme des Begünstigten im Jahr 2019 (einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge und der Kosten für Personal, das am Standort des Unternehmens arbeitet, aber formell auf der Lohnliste von Subunternehmern steht);
 - die Notwendigkeit von Betriebskapitalkosten und Investitionskosten
- eine Dauer von bis zu 72 Monaten.

Die 90%ige Garantie kann mit einer zusätzlichen Garantie der Confidi oder anderer zur Ausstellung von Garantien befugter Stellen bis zur Deckung von 100% des gewährten Darlehens kumuliert werden.

- zugunsten der Begünstigten, deren Erlöse 3,2 Millionen Euro nicht übersteigen;
- für Darlehen, die 25 % der Einnahmen des Begünstigten nicht überschreiten.

3.2.4 Finanzierung bis zu 25.000 Euro - 100%ige staatliche Kreditgarantie

Beschränkt auf Garantieabrufe für Darlehen, die 25.000,00 € nicht überschreiten (vorbehaltlich der Einhaltung der Obergrenze von 25% der Erlöse oder der Einnahmen des Begünstigten), ist vorgesehen, dass die Deckung der staatlichen Garantie 100% des finanzierten Betrags erreichen kann⁹. Die Merkmale des Darlehens müssen folgende sein: Rückzahlung des Kapitals frühestens 24 Monate nach Auszahlung; Laufzeit bis zu 72 Monaten und ein besonderer subventionierter Zinssatz.

Auch für diese Finanzierung ist ein Schnellverfahren vorgesehen, in dem Sinne, dass die Ge-

⁸ Art. 13 des Gesetzesdekretes 23/2020

⁹ Art. 13 Buchstabe m des Gesetzesdekretes 23/2020

währung der Garantie automatisch erfolgen soll. Es ist vorgesehen, dass der Kreditgeber die Finanzierung mit der einzigen formellen Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen gewähren kann, ohne das Ergebnis der Untersuchung des Staatsgarantiefonds abzuwarten

Gerne sind wir Ihnen bei der Abklärung der Voraussetzungen und bei der Abfassung des Ansuchens behilflich.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*